

„ALLGEMEINE NUTZUNGSBEDINGUNGEN“
für öffentliche und nicht-öffentliche Veranstaltungen im Perlashof
Perlasgasse 8, 2362 Biedermannsdorf

I)

**Allgemeine Nutzungsbedingungen/
Pflichten des Mieters/Veranstalters**

1) Der Mieter/Veranstalter hat eine Veranstaltung, die dem NÖ Veranstaltungsgesetz, LGBl. 7070 in der jeweils geltenden Fassung, unterliegt, rechtzeitig bei der Marktgemeinde Biedermannsdorf anzumelden.

2) Der Mieter/Veranstalter ist für die Betriebs- und Nutzungssicherheit der Räumlichkeiten, für die vorschrifts- und ordnungsmäßige Durchführung der Veranstaltung sowie für die Einhaltung der vertraglich übernommenen Pflichten verantwortlich.

3) Der Mieter/Veranstalter ist verpflichtet, insbesondere bei Veranstaltungen nach dem NÖ Veranstaltungsgesetz, die in diesem Gesetz vorgesehenen Pflichten sowie behördlich vorgeschriebene Auflagen ebenso einzuhalten, wie gesetzliche Bestimmungen bezüglich Lärmschutz, Brandschutz, Jugendschutz und dergleichen.

Gleiches gilt analog bei Veranstaltungen, die nicht dem NÖ Veranstaltungsgesetz unterliegen. Diesbezüglich sind ebenfalls die vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen sowie weitere einschlägige gesetzliche Verpflichtung einzuhalten, soweit diese Bestimmungen dazu dienen, die Gäste/TeilnehmerInnen/Nachbarn/Kinder/ingesetztes Personal/freiwillige Helfer und Jugendliche vor Lärm, Belästigung, gesundheitlichen oder sonstigen Gefahren für deren Sicherheit zu schützen.

4) Betreffend der Brandsicherheitswache sind bei öffentlichen Veranstaltungen die bescheidmäßigen Vorschriften der Marktgemeinde Biedermannsdorf einzuhalten. Anordnungen der Brandsicherheitswache ist Folge zu leisten. Die Kosten der Brandsicherheitswache trägt nach bescheidmäßiger Vorschreibung durch die Marktgemeinde Biedermannsdorf der Mieter/Veranstalter.

Bei nicht-öffentlichen Veranstaltungen gelten die diesbezüglich vertraglich getroffenen Vereinbarungen.

Der Mieter/Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass alle Zufahrten zum Perlashof für Einsatzfahrzeuge frei bleiben.

5) Die Einhaltung von "Rauchverboten", die innerhalb des Veranstaltungsbereiches gelten, sind vom Mieter/Veranstalter zu überwachen. Auf die Einhaltung der Bestimmungen des Tabakgesetzes bezüglich der Nichtraucherbestimmungen wird hingewiesen.

6) Das Aufhängen von Bildern, Gegenständen etc. ist nur an den vorgesehenen Stellen gestattet. Das Bohren von Löchern und das Einschlagen von Nägeln sind dem Mieter/Veranstalter untersagt. Diesbezügliche erforderliche Reparaturen an den Wänden werden dem Mieter/Veranstalter in Rechnung gestellt. 7) Bei Aufstellen von diversen Geräten und Sachen (Bierbrunnen, Rednerpult, etc.) im Saal bzw. auf der Freifläche vor dem Veranstaltungsraum sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um Schäden/Verschmutzungen am Parkettboden bzw. Pflaster zu vermeiden. Für Schäden am Parkettboden/Pflaster bzw. Verschmutzungen oder deren Beseitigung haftet der Mieter/ Veranstalter.



Beilage. /A zum Vertrag betr. die Nutzung der Veranstaltungsräumlichkeiten des Perlashofes

8) Schäden an den Wänden, welche durch Verschmutzungen jeglicher Art entstehen, werden durch eine geeignete Firma seitens der Marktgemeinde Biedermannsdorf behoben. Diesbezügliche Kosten werden dem Mieter/Veranstalter zusätzlich zur Miete verrechnet.

9) Übergabe des Mietgegenstandes - Abnahme

Rechtzeitig vor der Veranstaltung erfolgt vom Vermieter eine Einführung in die Räumlichkeiten und in die Raumtechnik. Anordnungen von befugten Vertretern der Gemeinde, sofern solche anwesend sind, während der Veranstaltung, ist Folge zu leisten.

10) Rückgabe des Mietgegenstandes:

a) Nach der Veranstaltung ist auf Verlangen von Vertretern der Marktgemeinde Biedermannsdorf eine Begehung durchzuführen, bei der alle aufgetretenen Schäden in einer Niederschrift aufgenommen werden. Für Schäden, die während der Veranstaltung – durch wem auch immer – verursacht werden, haftet, sofern die Verursacher nicht festgestellt bzw. zur Verantwortung gezogen werden können, der Mieter/Veranstalter. Gleiches gilt, wenn Inventargegenstände abhandenkommen. Fehlendes Inventar ist vom Mieter/Veranstalter der Marktgemeinde Biedermannsdorfer binnen 14 Tagen zum Neukaufpreis zu ersetzen.

b) Die Räume sind spätestens um 6:30 Uhr des der Veranstaltung folgenden Tages – sofern der Mietgegenstand an diesem Tag einem anderen Mieter/Veranstalter vermietet ist – der Marktgemeinde Biedermannsdorfer in Ordnung und im einwandfreien Zustand, geräumt von mitgebrachten Gegenständen (Requisiten, Dekorationen, udgl.) zu übergeben. Findet keine

Folgeveranstaltung statt, so hat die Rückgabe dem der Veranstaltung folgenden ersten Werktag zu erfolgen.

II.

Sofortiger Vertragsrücktritt vor Beginn der Veranstaltung

(1) Der Vermieter ist berechtigt, aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen aufzulösen – unbeschadet der diesbezüglichen Verpflichtungen des Mieters/Veranstalters gemäß diesen Vertragsbestimmungen – wenn wichtige Gründe vorliegen.

(2) Der sofortige Vertragsrücktritt bzw. dessen Auflösung ist dem Mieter/Veranstalter schriftlich bekannt zu geben/diesem gegenüber zu erklären, wobei das Schriftlichkeitsgebot erfüllt ist, wenn diese Bekanntgabe an die vom Mieter/Veranstalter bekannt gegebene E-Mail-Adresse erfolgt.

(3) Im Falle des Vertragsrücktritts durch die Vermieterin aus wichtigem Grund ist der Mieter/Veranstalter verpflichtet, den vereinbarten Mietpreis als Vertragsstrafe zu zahlen.

(4) Gleiches gilt bei nicht-öffentlichen Veranstaltungen, die vom Mieter/Veranstalter in Entsprechung der Verpflichtungen nach dem Vertrag bzw. diesen Nutzungsbestimmungen abgesagt werden und dieser den Vertragsrücktritt erklärt.

Unterschriften der Vertragsparteien

